

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Sprachtheorie und Sprachvergleich

Vom 04. Juni 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Sprachtheorie und Sprachvergleich kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) im Fach Linguistik, in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang oder in einer Einzelphilologie (Anglistik, Germanistik, Romanistik etc.) mit hohen linguistischen Anteilen einen mit der Durchschnittsnote "gut" (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist
oder
 - 1.b) in diesem Studiengang einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
 2. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelordurchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.
- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang Linguistik mindestens 150 Leistungspunkte bis zum Bewerbungsschluss erworben, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der fehlenden Prüfungsleistungen bzw. der

Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird. Der Nachweis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt in diesem Fall aufgrund der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Leistungen.

- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Sprachtheorie und Sprachvergleich zugelassen werden sollen.
- (4) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungsverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Reihenfolge der zuzulassenden Bewerber nach der qualifizierenden Bachelordurchschnittsnote vor.
- (5) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Sprachtheorie und Sprachvergleich ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sprachtheorie und Sprachvergleich identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik (Master Typ A/ Master Typ B) vom 27. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)